# Geschäftsordnung der SV IGS Winsen-Roydorf

## §1 Mitglieder der SV

- 1. Schulsprecher und Vertretung
- 2. 9 Jahrgangssprecher (1 pro Jahrgang)
- 3. 1 (normaler) Schüler pro Jahrgang
- 4. Kreisschülerratvertreter und Vertretung!
- 5. Bei Bedarf Klassensprecher auf Einladung!
- 6. 2. SV-Berater/innen
- 7. 1 Gesamtkonferenzvertreter
- 8. 1 Schulvorstandsvertreter

# §2 Wahlen von Ämtern

- 1. Gesamtkonferenz 10 Mitglieder
- 2. Fachkonferenzvertreter 1 Mitglied + Vertreter
- 3. Schulvorstand 2 Mitglied + Vertreter
- 4. Jahrgangssprecher 1 pro Jahrgang + Vertreter
- 5. Schulsprecher + Vertreter
- 6. Kreisschülerratsvertreter + Vertreter
- 7. 2 Lehrer/innen in der Funktion als SV-Berater
- 8. Leiter (4x)

Alle Ämter werden für 2 Jahre gewählt (Ausnahme Punkt 8  $\rightarrow$  ein Halbjahr). Ausnahme unter besonderen Umständen möglich.

#### §3 Regeln für die SV

- 1. Zu allen Sitzungen rechtzeitig erscheinen. Ausnahme: man ist abgemeldet.
- 2. Man hat dem Sprecher gegenüber die Gesprächsregeln einzuhalten.
- 3. Alle Materialien dabei haben die für eine effektive Arbeit nötig sind.
- 4. Seine Aufgaben fristgerecht zu erfüllen.!
- 5. Bei versäumten Sitzungen selbständig über die Themen durch die Protokolle informieren.

Alle Verstöße werden im Protokoll festgehalten!

### §4 Sanktionen bei Regelverstößen

Zu Regel 1: Einmal unangemeldet nicht erschienen, muss man das Protokoll schreiben. Wenn man sowieso dran ist muss man trotzdem der Konsequenz nachkommen.!

Zu Regel 2: Bei mehreren Verstößen der Gesprächsregeln, bei Gesprächen im Plenum, wird man des Raumes verwiesen.

Zu Regel 4: Bei verstoßen von Regel 4, tritt die Sanktion von Regel 3.1 in Kraft.

Ab 3 Regelverstößen zu den Regeln 1,2 und 4 wird man schriftlich abgemahnt, dies wird protokolliert und von den Erziehungsberechtigten gegen gezeichnet.

Nach 5 Verstößen der Regeln 1,2 und 4 wird man mit sofortiger Wirkung von der SV ausgeschlossen.

#### Zu Regel 3:

- 3.1 Bei wichtigen Materialien wird man ab eimaligen Vergessen aus der Gruppe ausgeschlossen.
- 3.2 Bei unwichtigen Materialien wird man bei zweimaligen Vergessen zum Protokollschreiben verpflichtet.